

# **Durchführungsvertrag über die Sammlung und Beförderung von Textilabfällen**

**zwischen**

dem Kreis Coesfeld,  
vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

— - nachstehend Auftraggeber genannt -

und

der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Borkener Straße 13, 48653 Coesfeld

— - nachstehend Auftragnehmerin genannt -

## **Präambel**

— Unter dem ... haben der Auftraggeber und die Städte und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden (nachstehend Gemeinden genannt) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und Beförderung von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, geschlossen. Durch diese Kooperation führt der Auftraggeber die Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Textilabfällen für alle Gemeindegebiete ab dem 1. Januar 2023 durch.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1)

Der Auftraggeber beauftragt die Auftragnehmerin mit der Durchführung der nachfolgend genannten Leistungen:

- Sammlung und Beförderung von Textilabfällen in den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

(2)

Die Auftragnehmerin soll die in Absatz 1 genannten Leistungen nicht selbst erbringen, sondern in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Gemeinden ausschreiben und an Dritte vergeben.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten**

(1)

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ausführung der Tätigkeit. Sie beachtet insbesondere die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, das Abfallwirtschaftskonzept und etwaige satzungsrechtliche Bestimmungen des Auftraggebers.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, der Auftragnehmerin Weisungen zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten erforderlich sind.

(3)

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Pflichten, Dritter zu bedienen. Soweit die Auftragnehmerin Dritte mit der Erbringung der Leistungen beauftragt, ist sie zur Überwachung der beauftragten Dritten verpflichtet.

(4)

Die Auftragnehmerin hat bei der Beauftragung von Dritten dafür Sorge zu tragen, dass die Städte und Gemeinden berechtigt sind, die Beauftragten Dritten auf Vertragsverletzungen hinzuweisen.

(5)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin über alle für die Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu informieren und von den Gemeinden erhaltene Informationen weiterzuleiten.

(6)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin im Falle von gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den beauftragten Dritten durch die Weitergabe von Informationen angemessen zu unterstützen.

### **§ 3 Vergütung**

(1)

Die Auftragnehmerin erhält vom Auftraggeber für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird.

(2)

Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem Vertrag zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953).

(3)

Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Abrechnung aufgeschlüsselt nach Gemeinden zuzuleiten.

### **§ 4 Inkrafttreten/Laufzeit**

(1)

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2030. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2)

Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet am Tage nach der Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Bereich der Sammlung und Beförderung von Textilabfällen im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, die notwendigen Vorbereitungen zur Durchführung der übernommenen Aufgaben aufzunehmen.

## § 5

### Änderungen/Unwirksamkeit

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2)

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.

## § 6

### Gerichtsstand

Gerichtsstand für mögliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Coesfeld.

Coesfeld, den \_\_\_\_:\_\_\_\_:\_\_\_\_\_

Coesfeld, den \_\_\_\_:\_\_\_\_:\_\_\_\_\_

---

Kreis Coesfeld  
- Auftraggeber -

---

Wirtschaftsbetriebe  
Kreis Coesfeld GmbH  
- Auftragnehmerin -